

# Neuregelung des Wahlverfahrens für den Landrat

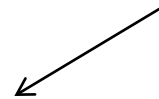
Erläuterungen zum  
Gegenvorschlag der SVP

# Sitzanspruch der Gemeinden

Im Kanton zu vergebene Sitze (60)



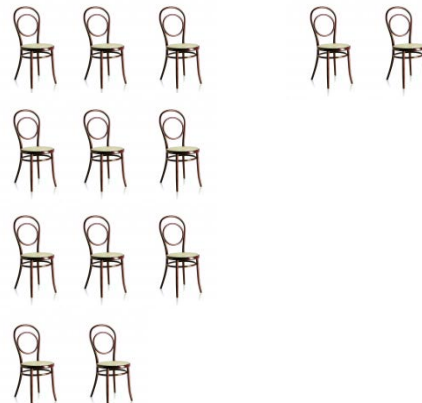
Verteilung durch Regierungsrat



Wahlkreise (= Gemeinden) (11)



Sitze pro Wahlkreis auf Basis  
Bevölkerungszahl (Bsp. 11 / 2)



# Wahlkreisverbände

## Gegenvorschlag der SVP (vier Wahlkreisverbände, Art. 22)

WV1\*

- Wolfenschiessen
- Dallenwil
- Oberdorf

10 Sitze

WV2

- Stans
- Ennetmoos

15 Sitze

WV3

- Beckenried
- Buochs
- Ennetbürgen
- Emmetten

21 Sitze

WV4

- Hergiswil
- Stansstad

14 Sitze

Die Gemeinden bleiben weiterhin als Wahlkreise erhalten. Jeder Stimmberechtigte wählt auf „seiner“ Gemeindeliste.

\* WV = Wahlkreisverband

# Oberzuteilung im Wahlkreisverband

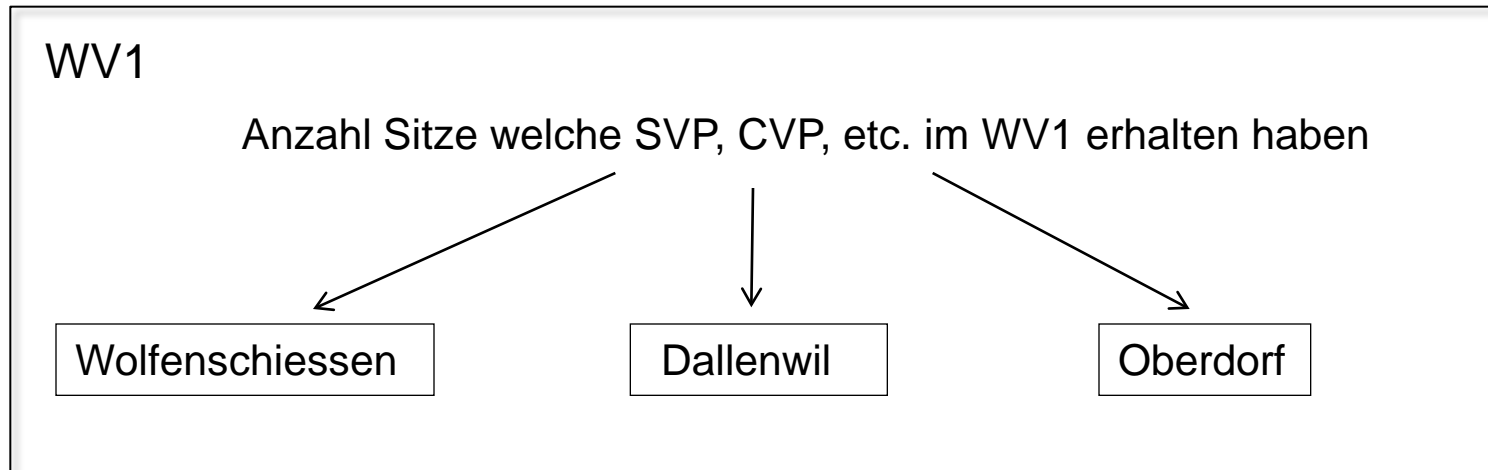
## Wahlkreisverband 1 (WV1)

- Wolfenschiessen
- Dallenwil
- Oberdorf

10 Sitze

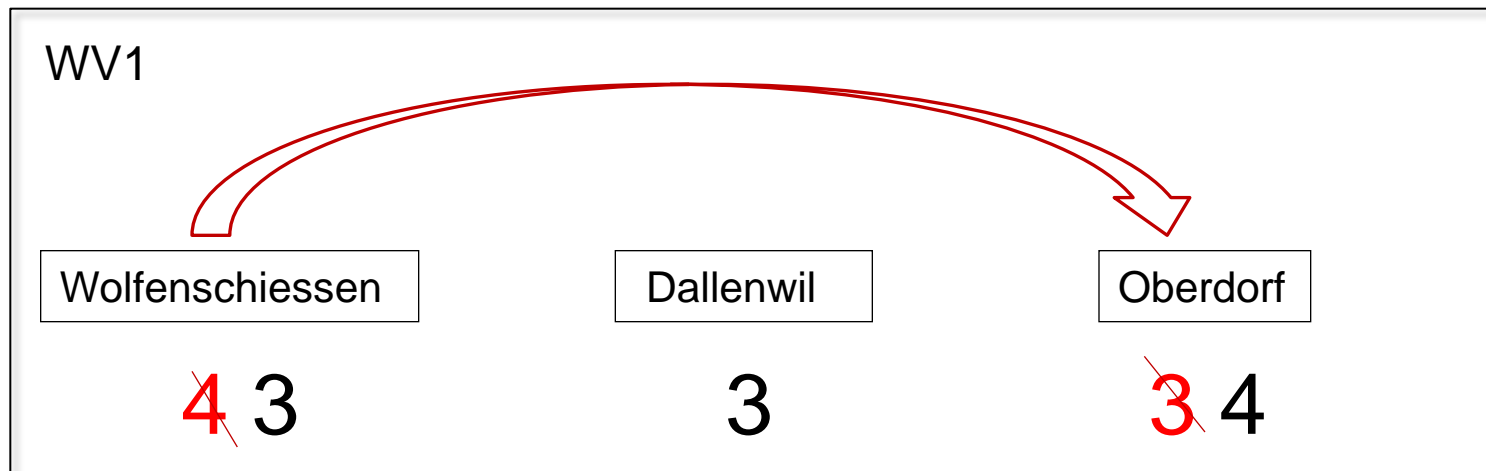
1. Es werden die Stimmen je Wahlkreis verhältnismässig gewichtet (die Parteistimmen je Gemeinde werden zuerst durch die Anzahl Sitze geteilt = Wählerzahl. Anschliessend werden die Wählerzahlen zusammengezählt). (Art. 22 a)
2. Es wird in der Oberzuteilung ähnlich Hagenbach-Bischoff eruiert, welcher Partei wie viele Sitze im Wahlkreisverband auf Grund ihrer Wählerzahl zustehen. (Art. 22 b)

# Unterzuteilung im Wahlkreisverband



1. Es werden die Sitze der Parteien auf die Gemeinden verteilt (Wählerzahl : Anzahl Sitze = Verteilungszahl. Wählerzahl : Verteilungszahl = Anzahl „Vollsitze“) (Art. 23 Abs. 2)
2. Eventuell sind noch „Restsitze“ zu verteilen (analog Restmandatverteilung) (Art. 23 Abs. 3)

## Umverteilung im Wahlkreisverband



1. Falls nun auf Grund der Rundungsmethode gewisse Gemeinden mehr oder weniger Sitze erhalten haben (z.B. Wolfenschiessen 4 und Oberdorf nur 3), sind diese Sitze umzuverteilen (dies geschieht nach einer doppelt-proportionalen Rechenmethode [ähnlich doppelter Pukelsheim]). (Art. 24)
2. Nach der Umverteilung haben alle Gemeinden die ihnen zustehenden Sitze.